

Mitgliederinformation

Haare färben bei Jugendlichen unter 16 Jahren

Oxidative und nicht-oxidative Haarfärbemittel, die bestimmte Farbstoffe enthalten, sind auf dem Behältnis und der Verpackung oder in einer Packungsbeilage u.a. mit dem Hinweis

„Dieses Produkt ist nicht für Personen unter 16 Jahre bestimmt“

zu kennzeichnen, damit sie weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen. Hintergrund dieser Regelung ist das seltene, aber mögliche Allergierisiko in diesem Bereich, das zu besonderen Hinweispflichten für Hersteller und Anwender führt.

Was bedeutet das für die Praxis?

Es dürfen keine Jugendlichen unter 16 Jahren mit Haarfarben behandelt werden, die diesen Hinweis im Beipackzettel oder auf der Verpackung enthalten. Dies gilt rechtlich und auch aus Haftungsgründen selbst dann, wenn zum Beispiel die Eltern einer solchen Farbbehandlung schriftlich zustimmen würden.

Dies gilt aber auch für Auszubildenden unter 16 Jahren im Friseurhandwerk. Der kundenbezogene Umgang der Auszubildenden mit diesen Haarfärbemitteln zu Ausbildungszwecken ist jedoch möglich, wenn sie über mögliche Risiken informiert und die notwendigen persönliche Schutzmaßnahmen ergriffen und deren Anwendung ständig überwacht wird.

Das bedeutet, dass während des Anmischens, Auftragens und Ausspülens dieser Färbemittel regelmäßig geeignete Schutzhandschuhe getragen werden müssen, um jeden Hautkontakt zu vermeiden.

Welche Haarfärbemittel sind betroffen?

Alle Oxidationshaarfärbemittel und Haarfarben, die im Beipackzettel (oder auf der Verpackung bzw. auf der Tube/Behälter) diesen Hinweis enthalten.

Die Bundesinnung empfiehlt sich grundsätzlich an diese Angaben und Hinweise der Hersteller zu halten, und im Zweifelsfall Kontakt mit dem Hersteller oder Lieferanten aufzunehmen.